

TE Vwgh Erkenntnis 2007/7/3 2004/18/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2007

Index

E3L E05204020;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

31964L0221 Koordinierung-RL EWGVArt56 ordre public Art8;
31964L0221 Koordinierung-RL EWGVArt56 ordre public Art9;
FrG 1997 §47 Abs3 Z2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zeizinger und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Enzenhofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Schiffkorn, über die Beschwerde des DM, geboren am 20. August 1978, vertreten durch Mag. Dr. Ingrid Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 8. März 2004, Zl. SD 614/03, betreffend Versagung einer Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein kroatischer Staatsangehöriger, ist der Adoptivsohn eines österreichischen Staatsbürgers. Nach den von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid getroffenen Annahmen könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Adoptivvater des Beschwerdeführers diesem Unterhalt gewähre, weshalb im Zweifel davon auszugehen gewesen sei, dass der Beschwerdeführer begünstigter Drittstaatsangehöriger im Sinn des 4. Hauptstückes

des Fremdenengesetzes 1997 - FrG sei (vgl. § 47 Abs. 3 Z. 2 leg. cit.). Der Beschwerdeführer, ein kroatischer Staatsangehöriger, ist der Adoptivsohn eines österreichischen Staatsbürgers. Nach den von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid getroffenen Annahmen könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Adoptivvater des Beschwerdeführers diesem Unterhalt gewähre, weshalb im Zweifel davon auszugehen gewesen sei, dass der Beschwerdeführer begünstigter Drittstaatsangehöriger im Sinn des 4. Hauptstückes des Fremdenengesetzes 1997 - FrG sei (vergleiche Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 2, leg. cit.).

Im Hinblick darauf gleicht der vorliegende Beschwerdefall in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 2005, Zl. 2005/21/0165, zu Grunde lag. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird auf dieses Erkenntnis verwiesen. Im Hinblick darauf gleicht der vorliegende Beschwerdefall in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 2005, Zl. 2005/21/0165, zu Grunde lag. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG wird auf dieses Erkenntnis verwiesen.

Hiebei ist die Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels einer Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet im Sinn des Art. 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 gleichzuhalten (vgl. den hg. Beschluss vom 26. April 2005, Zl. 2005/21/0072). Hiebei ist die Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels einer Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet im Sinn des Artikel 8, und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 gleichzuhalten (vergleiche, den hg. Beschluss vom 26. April 2005, Zl. 2005/21/0072).

Der angefochtene Bescheid, der nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erlassung zu beurteilen war, war daher - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat - gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid, der nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erlassung zu beurteilen war, war daher - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003. Wien, am 3. Juli 2007 Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 333 aus 2003, Wien, am 3. Juli 2007

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004180108.X00

Im RIS seit

01.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at